

positionspapier

Die wirtschaftliche Doppelbelastung der Unternehmensgewinne

Wege zur Milderung des Problems im Rahmen einer
umfassenden Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz

sgv Schweizerischer Gewerbeverband
usam Union suisse des arts et métiers
Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen KMU
Organisation faîtière des petites et moyennes entreprises PME
Organizzazione mantello delle piccolo e medie imprese PMI
Umbrella organization of small and medium-sized enterprises SME

Schwarztorstrasse 26
Postfach CH-3001 Bern
Telefon +41 31 381 77 85
Telefax +41 31 382 23 66
www.sgv-usam.ch

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation

Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 1 421 35 35
Telefax + 41 1 421 34 34
www.economiesuisse.ch

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Problemstellung	2
2. Steuerpolitischer Kontext	2
3. Vorschläge der Wirtschaft.....	5
3.1. Problemlösung im Rahmen einer umfassenden Standortstärkung	5
3.2. Konkrete Ausgestaltung des Systems	7
3.3. Keine Beteiligungsgewinnsteuer als Kompensation	8
Anhang 1: Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	10
Anhang 2: Vorstösse zur Abschaffung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	11
Anhang 3: Vorstösse zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	12

Zürich/Bern, 27. September 2001

1. Problemstellung

Die Schweiz ist eines der wenigen OECD-Länder, das noch das so genannte „klassische“ System der doppelten Besteuerung der Unternehmensgewinne anwendet: Steuern werden ein erstes Mal auf dem Unternehmensgewinn und ein zweites Mal auf der Dividende erhoben, die an die Aktionäre ausbezahlt wird.

Die Gewinnsteuer (wie auch die Kapitalsteuer) ist eine Art Vorstufe der endgültigen Steuerbelastung der erzielten Einkommen und getätigten Investitionen bei den natürlichen Personen. Eine integrierende Betrachtungsweise der Gesamtsteuerbelastung ist deshalb angezeigt. Mit steigenden Steuersätzen für juristische und natürliche Personen verschärft sich das Problem der doppelten Besteuerung.

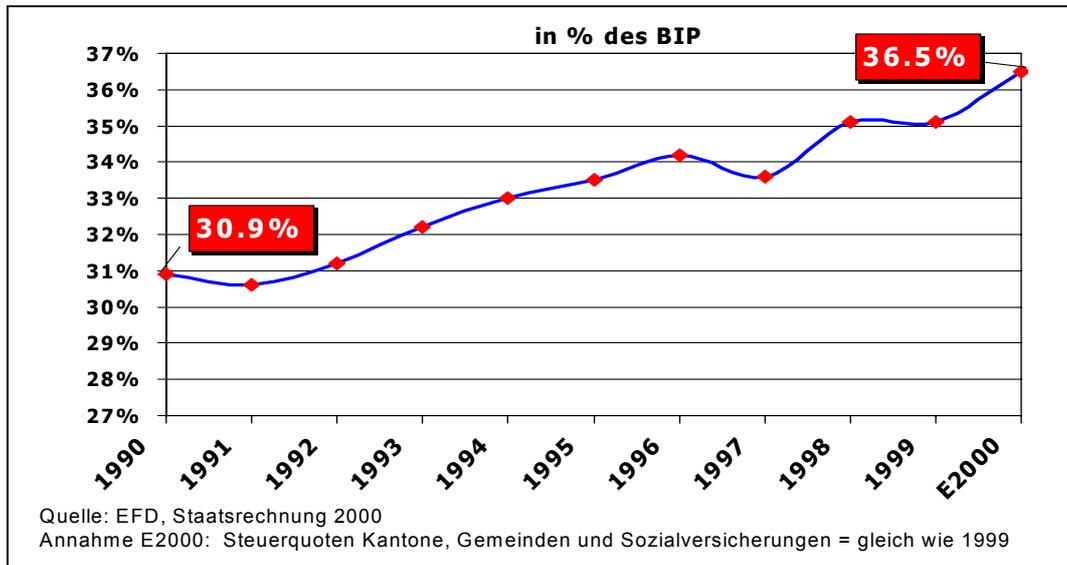
Zwar hat das heutige System durchaus auch positive Aspekte, wenn keine Gewinnausschüttung stattfindet. So haben der Thesaurierungseffekt für Kapitalgesellschaften und die steuerliche Befreiung der privaten Kapitalgewinne eine wesentliche steuerliche Entlastungswirkung. Die Doppelbelastung ist jedoch Ursache zahlreicher Verzerrungen bei der Gewinnausschüttung. Sie benachteiligt Unternehmen, die als Kapitalgesellschaften organisiert sind; sie ermuntert Unternehmen, sich eher über Schulden statt über Eigenkapital zu finanzieren; bei der Unternehmensfinanzierung benachteiligt sie die Mittelbeschaffung via Kapitalerhöhungen gegenüber der Selbstfinanzierung; sie verursacht hohe Kapitalkosten und behindert damit die Investitionsmöglichkeiten. Kurz: Die steuerliche Doppelbelastung der Unternehmensgewinne verfälscht die Verwendung der Ressourcen und verletzt den Grundsatz der horizontalen Gleichbehandlung der Steuerzahler.

Die doppelte Besteuerung der Unternehmensgewinne belastet besonders die gewerblich ausgerichteten KMU, insbesondere weil die Ausgangslage bei Verkauf und Nachfolge nicht die gleiche ist wie für börsennotierte Gesellschaften. Zwar kann in beiden Fällen grundsätzlich ein steuerfreier Kapitalgewinn realisiert werden. Doch verfügen KMU in der Regel nicht über einen gleich grossen und liquiden Käufermarkt. Hinzu kommt, dass sich die KMU, im Nachfolgefall, oft nicht einfach in Aktienpakete aufteilen lassen, was die Realisierung von Kapitalgewinnen erschwert. Schliesslich sind meistens die KMU bei der Finanzierung von Expansions- oder Innovationsprojekten nur auf die eigenen Unternehmensgewinne angewiesen.

2. Steuerpolitischer Kontext

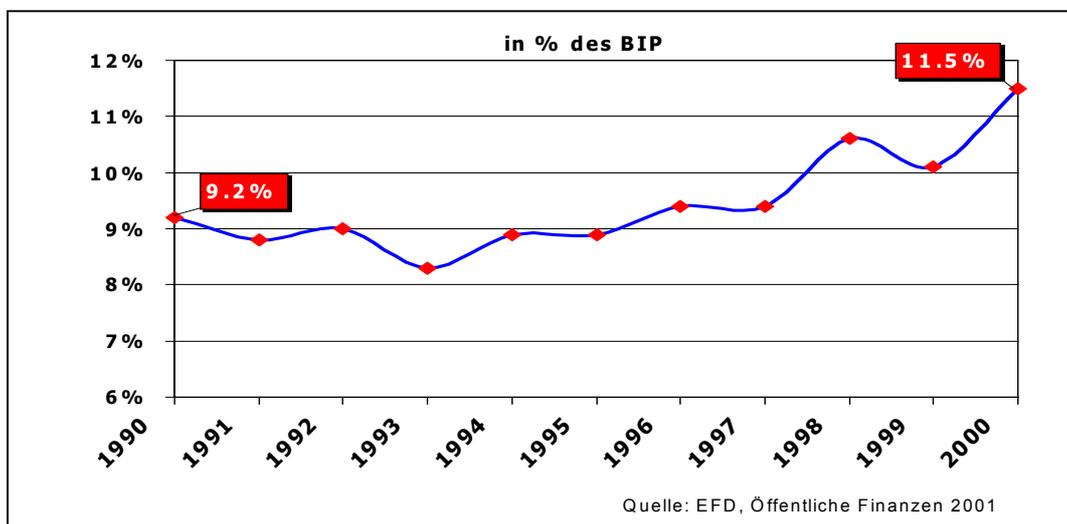
Durch die Milderung oder – noch besser – die ersatzlose Streichung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung würde die steuerliche Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz gefördert. In diesem Bereich hat die Schweiz im internationalen Vergleich kontinuierlich an Terrain verloren: Die Fiskalquote der Schweiz ist zwischen 1990 und 1999 von 30,9 auf 35,1 Prozent des BIP gestiegen (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Entwicklung der Fiskalquote in der Schweiz



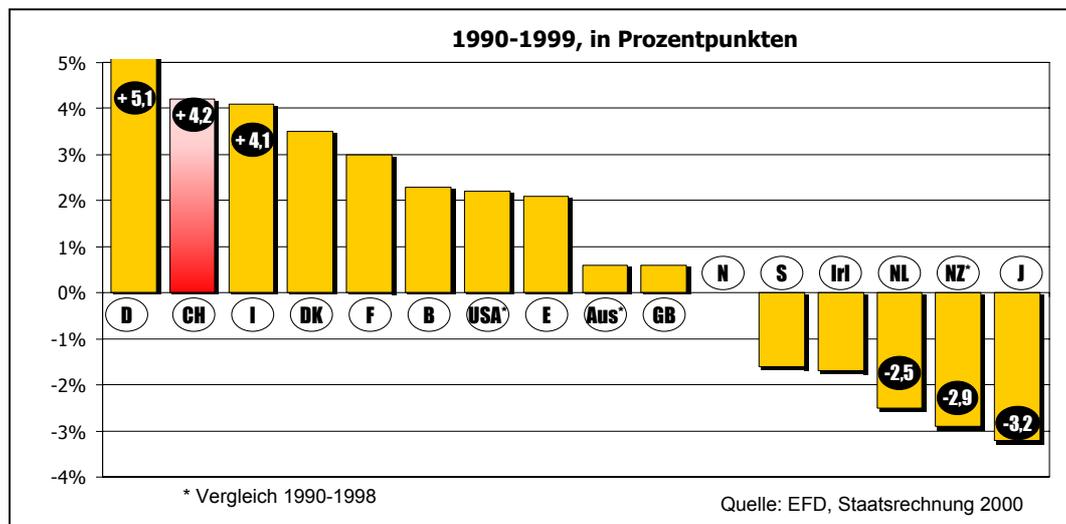
Diese Zahl dürfte sich angesichts des Rekordanstiegs der Steuerquote des Bundes in der Staatsrechnung 2000 (siehe Abbildung 2) und der besorgniserregenden Ausgabenentwicklung gemäss Finanzplan 2002 bis 2005 weiterhin verschlechtern und bald den OECD-Durchschnitt erreichen.

Abbildung 2: Entwicklung der Steuerquote auf Stufe Bund



Im gleichen Zeitraum haben andere OECD-Länder Massnahmen zur steuerlichen Entlastung ihrer Unternehmen ergriffen und eine Trendumkehr bei der Fiskalquote bewirken können (siehe Abbildung 3). Solche Massnahmen würden sich zudem nahtlos in das vom Bundesrat ausgearbeitete Finanzzeitbild einreihen. Darin ist in diesem Zusammenhang festgeschrieben, dass „die Steuer-, Fiskal- und die Staatsquote zu den niedrigsten in der OECD“ gehören soll. Die „Steuern sollen die wirtschaftlichen Aktivitäten möglichst wenig benachteiligen“, so der Bundesrat.

Abbildung 3: Entwicklung der Fiskalquote im internationalen Vergleich



Während zahlreiche *OECD-Länder* (wie nun zum Beispiel Deutschland) zum Teil seit geraumer Zeit Massnahmen zur Milderung der doppelten Besteuerung der Unternehmensgewinne ergreifen, blieben derartige Massnahmen in der Schweiz weitgehend aus. Wenn auch *einige Kantone* steuerliche Entlastungsmassnahmen eingeführt haben (siehe Anhang 1), ist auf eidgenössischer Ebene noch nichts geschehen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die am 1. Januar 1998 in Kraft gesetzte Unternehmenssteuerreform keine Milderung der Doppelbesteuerung brachte. Mit Blick auf die Fortschritte, die in diesem Bereich im Ausland gemacht worden sind, ist es höchste Zeit, dass auch in der Schweiz entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Aufgrund dieser Feststellungen hat die *Wirtschaft* bereits im April 2000 in einem gemeinsamen Steuerkonzept („Steuerkonzept für die Schweiz. Vorschläge der Wirtschaft zur Neugestaltung der Finanzordnung“) die Milderung der doppelten Besteuerung der Unternehmensgewinne gefordert. In den letzten Monaten haben zudem mehrere eidgenössische Parlamentarier bürgerlicher Parteien in Motionen die Abschaffung (siehe Anhang 2) oder zumindest eine Milderung (siehe Anhang 3) der doppelten Besteuerung der Unternehmensgewinne gefordert. So hat das *Parlament* in der Juni-Session 2001 die „Motion Schweiger“ überwiesen, die dem Bundesrat die Leitplanken für die Erarbeitung eines zweiten Steuerpakets setzt. Zudem hat der Nationalrat in der Herbstsession 2001 das Steuerpaket des Bundesrates (Familie, Umsatzstempel und Wohneigentum) mit einer Komponente zugunsten der Unternehmen angereichert. Seinerseits hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) eine *Expertenkommission* „rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung“ (ERU) eingesetzt und sie beauftragt, sich unter anderem mit der Frage der wirtschaftlichen Doppelbelastung zu befassen. In ihrem Bericht vom 12. Juli 2001 macht die ERU einige Empfehlungen zur Verbesserung von Strukturdefiziten, darunter auch im Bereich der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Aktiengesellschaft und Aktionär. Gestützt auf diesen Expertenbericht sowie auf eine Standortstudie wurde im September 2001 das EFD vom *Bundesrat* beauftragt, eine Vernehmlassungsunterlage für möglichst ertragsneutrale Korrekturen im Unternehmenssteuerrecht zu erarbeiten. Der Zeitplan sieht vor, dass diese bis im Sommer 2002 vorliegen soll.

3. Vorschläge der Wirtschaft

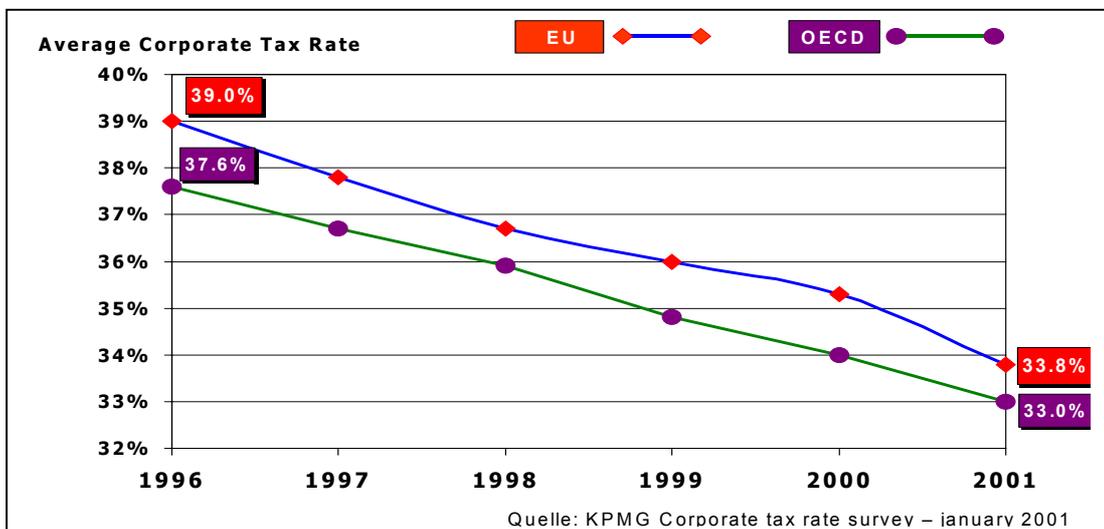
3.1. Problemlösung im Rahmen einer umfassenden Standortstärkung

Um die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken, müssen die von der doppelten Besteuerung der Unternehmensgewinne verursachten Verzerrungen ausgemerzt werden. Aber wie? Soll man zu radikalen Methoden greifen und die Doppelbelastung der Gewinne kurzerhand abschaffen oder soll man sich vielmehr darauf beschränken, die Auswirkungen dieses Systems abzufedern? Aus rein wirtschaftlicher Sicht kann nur eine radikale Lösung als optimal bezeichnet werden. Nur so können die unsinnigen Auswirkungen der Doppelbelastung der Unternehmensgewinne beseitigt werden. Wird dagegen der finanzpolitische Hintergrund berücksichtigt, drängt sich eine zurückhaltendere Lösung auf. Im Klartext: Die Verschuldung der Eidgenossenschaft in Höhe von 104 Mrd. Franken und das steuerliche Massnahmenpaket 2001 sowie die bereits vorgesehenen Entlastungen im Rahmen des Steuerpakets 2001 sprechen dafür, dass man sich eher auf die Milderung der doppelten Besteuerung der Unternehmensgewinne beschränkt.

Gestützt auf das Steuerkonzept der Wirtschaft schlagen SGV und economiesuisse eine Milderung der Doppelbelastung der Unternehmensgewinne vor. Dies muss im Rahmen einer umfassenden Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz geschehen. Um dieses Ziel effizient zu erreichen, fordert die Wirtschaft, dass wichtige Teilschritte für die Verbesserung der Unternehmensbesteuerung, wie sie bereits vom Parlament in die Wege geleitet worden sind, weiter vorangetrieben werden.

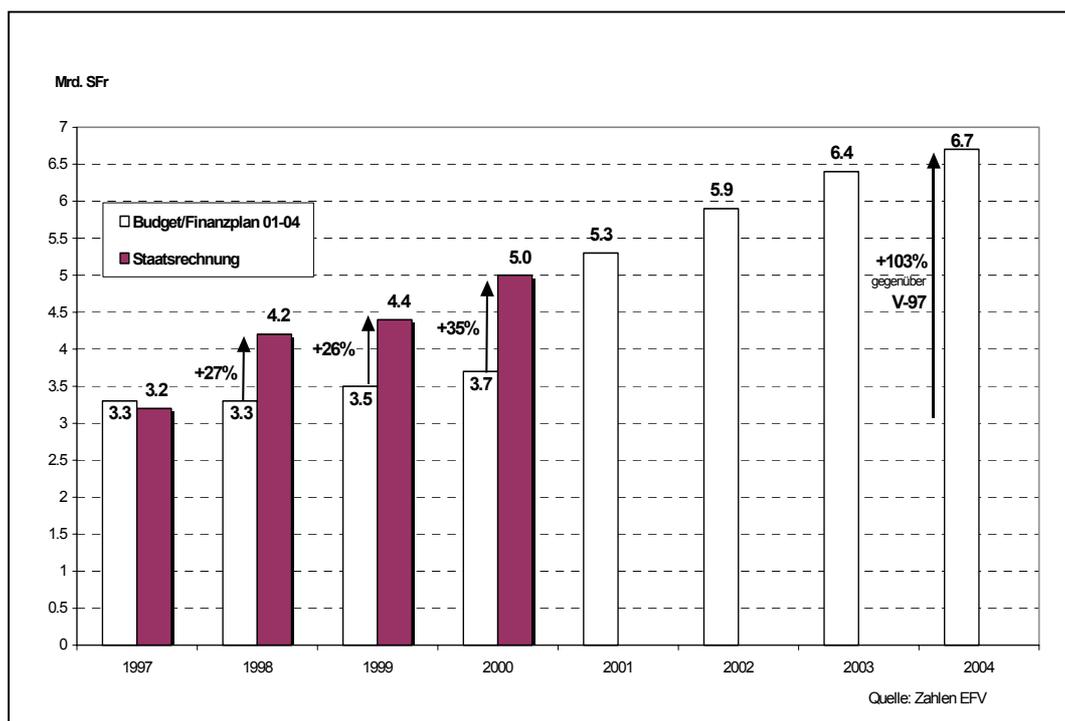
So hat der Nationalrat erfreulicherweise das beratsaktuelle Steuerpaket (Familie, Stempel, Wohneigentum) mit einer **moderaten und finanzpolitisch tragbaren Senkung des Gewinnsteuersatzes** angereichert. Dies ist ein wichtiges Signal und entspricht dem internationalen Trend zu tieferen Sätzen (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: OECD and EU Average Corporate Tax Rates



Es ist auch daran zu erinnern, dass die Bundeseinnahmen aus der Gewinnsteuer in den letzten Jahren massiv und überproportional zugenommen haben und dass sich dieser Trend – ohne Korrektur – fortsetzen dürfte (siehe Abbildung 5). Eine Gewinnsteuersatzreduktion bleibt ein effizientes Mittel, um die wirtschaftliche Doppelbelastung rasch und wettbewerbsneutral zu entschärfen. Allerdings braucht es eine umfassendere Systemanpassung, um die verzerrende Wirkung der Doppelbelastung massgeblich zu mildern.

Abbildung 5: Entwicklung der Gewinnsteuer des Bundes 1997–2004



Zudem hat das Parlament neulich eine Motion überwiesen (siehe „Motion Schweiger: steuerliche Attraktivität des Unternehmensstandorts“ im Anhang 3), die dem Bundesrat die Leitplanken für die Erarbeitung eines **zweiten Steuerpakets** setzt. Damit hat das Parlament ein entscheidendes Signal für eine spürbare Entlastung der Unternehmen und für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz gesetzt. Diese Schritte leiten eine konkrete Trendwende in der Steuerpolitik ein und sollen nicht gebremst werden, vor allem wenn man sich die drohende Entwicklung auf der Ausgabenseite vor Augen hält. Die Wirtschaft hofft deshalb auf eine zügige Vorbereitung des zweiten Steuerpakets. Dabei sollte auch – direkt oder indirekt – eine substantielle Reduktion der doppelten Besteuerung der Unternehmensgewinne erreicht werden. **Folgende Elemente** sind für das zweite Paket vorgesehen:

1. Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei der direkten Bundessteuer für juristische Personen.
2. Die Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen bei der direkten Bundessteuer mit dem Ziel, durch eine Milderung der Progression vor allem den Mittelstand zu entlasten.
3. Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (juristische Person/Anteilsinhaber) der ausgeschütteten Gewinne bei der direkten Bundessteuer und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) mit dem Ziel, beim Aktionär eine spürbare Entlastung zu erreichen.
4. Verbesserungen bei der Verlustverrechnung (Einzelunternehmen und Gruppe) bei der direkten Bundessteuer und im StHG.

Um dem *Prinzip der rechtsformneutralen Besteuerung* gerecht zu werden und somit die Gleichbehandlung zwischen den verschiedenen Unternehmensformen sicherzustellen, sollen zudem Personengesellschaften und Einzelfirmen die **Möglichkeit** (Optierung) erhalten, ins Steuerrecht der Kapitalgesellschaften überzugehen. Dabei werden sie alle sich daraus ergebenden Vor- und Nachteile der Besteuerung nach den Regeln für Kapitalgesellschaften (Emissionsabgabe, Gewinnsteuer, Kapitalsteuer...) vollumfänglich übernehmen.

Bei der Umsetzung dieser Massnahmen gilt es, die *Ausgabendisziplin* aufrechtzuerhalten und zu verstärken. Die von Bundesrat und Parlament beschlossene Schuldenbremse stellt das geeignete Instrument dar, um sicherzustellen, dass bei einer umfangreichen Steuersenkung keine strukturellen Defizite entstehen. Es ist auch daran zu erinnern, dass eine Milderung der Steuerbelastung bei Unternehmen letztlich nicht zu einem Rückgang der Steuererträge führt. Erfahrungsgemäss hat eine solche Steuersenkung einen positiven Einfluss auf das *Wachstum* und somit auf die Staatseinnahmen. Entgegen den damaligen Befürchtungen bei der Unternehmenssteuerreform 1997 sind die Steuererträge nicht zurückgegangen (siehe Abbildung 5). Schliesslich ist auch dem *Schuldenproblem* die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn es gelingt, die Ausgaben unter Kontrolle zu bringen, haben Steuersenkung und Schuldenabbau nebeneinander Platz. Der überraschend hohe Bundesüberschuss für das Jahr 2000 konnte erfreulicherweise für den Schuldenabbau benutzt werden. Ferner sind ausserordentliche Einnahmen, wie z.B. die überschüssigen Goldreserven der SNB, für den Schuldenabbau einzusetzen.

3.2. Konkrete Ausgestaltung des Systems

Will man das dritte Element des vorgesehenen zweiten Steuerpakets (siehe Kapitel 3.1.) konkretisieren, so soll auf die **Wahl des Systems** zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Unternehmensgewinne eingegangen werden. Dieses Ziel kann theoretisch auf verschiedenen Wegen erreicht werden, *auf der Ebene der Gesellschaft* oder *beim Aktionär*, welchem die Dividende ausbezahlt wird. Dabei müssen aber gewisse **Anforderungen** vom System erfüllt werden. Für die Wirtschaft ist es wichtig, dass das System:

- einfach umsetzbar ist;
- auf kantonaler wie auf eidgenössischer Ebene eingeführt werden kann;
- Vorteile für alle Kapitalgesellschaften bringt (Grundsatz der Gleichbehandlung);
- für die grösstmögliche Zahl der Aktionäre vorteilhaft ist und nicht nur jene Kategorie von Aktionären begünstigt, die über einen grossen Anteil am Gesellschaftskapital verfügen.

Das in mehreren Ländern angewandte System der *Steueranrechnung* beim Aktionär ist schwerfällig und in der Schweiz aufgrund des föderalistischen Charakters des Steuersystems kaum realisierbar. Ausserdem verliert diese Methode im Ausland an Bedeutung und wird mehr und mehr durch andere Modelle ersetzt. Sie ist kompliziert und führt im grenzüberschreitenden Verkehr zu grossen Ungereimtheiten. Diskussionen haben ebenfalls gezeigt, dass mit dem *Abzug einer „Normaldividende“* vom steuerbaren Gewinn des Unternehmens eine Milderung erreicht werden kann. Denkbar wären auch *Erleichterungen beim Aktionär*, wie dies verschiedene Kantone vorsehen (siehe Anhang 1) oder wie sie Deutschland beschlossen hat (der Aktionär muss seine Dividende nur noch zur Hälfte versteuern).

Aus Sicht der Wirtschaft erfüllt eine Entlastung **auf Stufe Aktionär** die gestellten Anforderungen am besten. Deshalb unterbreiten SGV und economiesuisse einen **Systemvorschlag**, der auf folgenden Überlegungen beruht:

- Ein System zur Milderung der doppelten Gewinnbesteuerung des Aktionärs wird sowohl auf Bundes- **wie auch** auf Kantonsebene ausgedehnt.
- Als richtungsweisende Beispiele dienen **bestehende kantonale Modelle**, wie sie bereits in Appenzell Innerrhoden, Nidwalden oder Obwalden vorliegen.
- Der Aktionär wird die Dividende nur noch **zur Hälfte** versteuern, was – ähnlich wie in diesen Kantonen – die steuerlichen Rahmenbedingungen verbessern wird. Diese Erleichterungen sind nicht nur leicht einzuführen, sondern können auch ebenso einfach auf andere Kantone und auch auf den Bund übertragen werden.
- Um die Tarifautonomie der Kantone zu beachten, ist dieses „Halbeinkünfteverfahren“ **auf die Bemessungsgrundlage**, nicht aber auf die Steuersätze anzuwenden.
- Eine Privilegierung des Ertragseinkommens aus Beteiligungsrechten gegenüber sonstigen Einkommensarten (Arbeit, Zinsen...) ist deshalb **gerechtfertigt**, weil es bereits auf Stufe Unternehmen ein erstes Mal steuerlich erfasst worden ist.
- Aus ökonomischer Sicht sind **grundsätzlich sämtliche Dividenden** (in- und ausländische) vom Systemvorschlag zu erfassen, um Verzerrungen zu vermeiden.

3.3. Keine Beteiligungsgewinnsteuer als Kompensation

SGV und economiesuisse werden sich **entschieden gegen eine Kompensation in der Form einer Beteiligungsgewinnsteuer** als Folge der Entlastung bei der Doppelbesteuerung der Unternehmensgewinne wehren. Selbst wenn sich eine solche Steuer – ähnlich wie eine Kapitalgewinnsteuer – aus rein steuertheoretischer Optik vertreten liesse, dürfen schädliche volkswirtschaftliche Auswirkungen derartiger Steuern nicht ausser Acht gelas-

sen werden wie dies wissenschaftliche Studien belegen. Aus pragmatischer Sicht ist deshalb vom heutigen Steuersystem auszugehen. Folgende Gründe sprechen gegen die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer:

- **Kein Nullsummenspiel:** Es kann nicht angehen, die Gewinnausschüttungen steuerlich zu entlasten und parallel dazu den Verkauf von Beteiligungen mit einer neuen Steuer zu bestrafen. Der Wirtschaftsstandort wäre dadurch geschwächt.
- **Keine neue Doppelbelastung:** Die Einführung dieser Steuer wird damit gerechtfertigt, dass Kapitalgewinne eine Realisierung von einbehaltenen Gewinnen darstellen und deshalb den Gewinnausschüttungen gleichzustellen seien. Diese auf den Verkäufer beschränkte Optik verkennt aber die steuerlichen Folgen beim Käufer. Die beim Verkäufer als Beteiligungsgewinn besteuerten Erträge verbleiben als stille Reserven in der Gesellschaft und werden bei der Ausschüttung als Dividende beim Empfänger nochmals besteuert. Betrachtet man somit das System als Ganzes, so würden die bereits vorbelasteten einbehaltenen Gewinne wieder doppelt besteuert.
- **Keine neue Ungerechtigkeit:** Die Beteiligungsgewinnsteuer würde zur Anwendung kommen, wenn das Kriterium der qualifizierten Beteiligung erfüllt ist. Dies wäre ungerecht, weil es zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Aktionärskategorien führen würde.
- **Keine Verteuerung des Risikokapitals:** Eine Beteiligungsgewinnsteuer würde die Kapitalkosten der Unternehmen erhöhen. Daher würde sie klar den Bemühungen zuwiderlaufen, den KMU und jungen Unternehmen Risikokapital zur Verfügung zu stellen. Die neuesten Entwicklungen in der „new economy“ zeigen, wie risikobehaftet derartige Investitionen sein können. Bei Erfolg dürfen somit Risikoträger nicht bestraft werden. Das Eingehen von Risiken muss sich weiterhin lohnen.
- **Keine Kompensation in den Kantonen:** In den Kantonen (Appenzell Innerrhoden, Obwalden, Nidwalden), die bereits eine Milderung der Doppelbelastung vorsehen, wurde keine Beteiligungsgewinnsteuer als kompensatorische Massnahme eingeführt.
- **Ungelöste Probleme:** Die Einführung der Beteiligungsgewinnsteuer führt zu verschiedenen ungelösten, steuertechnischen und administrativen Problemen. Dazu zählen insbesondere die Bewertung bestehender Beteiligungen von nicht kotierten Unternehmen, die Berücksichtigung von Beteiligungsverlusten, die allfällige Rückgängigmachung der Limitierung des Schuldzinsenabzugs und die Frage der Besteuerung beim Wegzug ins Ausland.
- **Keine Kapitalgewinnsteuer durch die Hintertür:** Schliesslich muss festgehalten werden, dass eine Steuer auf dem Gewinn aus dem Verkauf einer Beteiligung nichts anderes darstellt als eine besondere Form der Kapitalgewinnsteuer. Deshalb ist die Beteiligungsgewinnsteuer aus den gleichen Gründen wie die Kapitalgewinnsteuer abzulehnen. Sie kollidiert insbesondere mit der Vermögenssteuer.
- **Aus Fehlern lernen:** Im Kanton St.Gallen hat die Einführung der Beteiligungsgewinnsteuer auf Beteiligungsverkäufen zu einer Auslagerung wirtschaftlicher Aktivitäten geführt. Dies hat die Behörden dazu bewogen, diese Steuer sehr rasch wieder abzuschaffen. Die Nachteile des Wirtschaftsstandortes St.Gallen für die Wettbewerbsfähigkeit waren zu gross.

Anhang 1: Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in den Kantonen

Appenzell Innerrhoden (Art. 38 Abs. 4 StG)

Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens 20 Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist.

Obwalden (Art. 38 Abs. 3 StG)

Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die Steuerpflichtigen eine Beteiligungsquote von mindestens 20 Prozent halten.

Nidwalden (Art. 40 Abs. 3 StG)

Für ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist oder an denen ihre Beteiligung an einem solchen Kapital einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken ausmacht, ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um die Hälfte.

Anhang 2: Vorstösse zur Abschaffung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

99.3300 – Motion Imhof

Abschaffung der steuerlichen Doppelbelastung bei Familienunternehmen

Eingereicht im Nationalrat am 17.06.1999

24.03.2000 NR – die Motion wird in Form eines Postulates überwiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden dahingehend anzupassen, dass die steuerliche Doppelbelastung – als Gewinn beim Unternehmen und als Dividende beim Aktionär – bei Familienunternehmen aufgehoben wird.

Begründung

Die Doppelbesteuerung lähmt die Innovationskraft. Familienbetriebe können eigene Expansions- oder Innovationsvorhaben häufig nur durch selber erwirtschaftete Gewinne finanzieren. Ihre geringe Grösse und das erhöhte Risiko erschweren ihnen den Zugang zu freiem Risikokapital. Die Doppelbesteuerung der Gewinne bremst ausgerechnet die Bildung von privaten Kapitalreserven ausserhalb der Firma, die für Innovationsprojekte oder als Krisenreserve eingesetzt werden könnten. Die Doppelbesteuerung erschwert die Kapitalbildung. Familienunternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass ihr Denken und Handeln langfristig angelegt ist.

Das Zeitmass sind Generationen, nicht Börsenzyklen. Im Vordergrund steht nicht ein steuerfreier Kapitalgewinn, sondern die Verpflichtung, die ererbte oder neu aufgebaute Unternehmung in bester Verfassung und mit allen Arbeitsplätzen zu erhalten und der nächsten Generation weiterzugeben. Dazu muss der Hauptbeteiligte am Familienbetrieb die Möglichkeit haben, klare Mehrheitsverhältnisse unter den Aktionären zu schaffen. Das heisst häufig, dass er Geschwister oder andere Verwandte auszahlen muss, um die Führungsfähigkeit der Unternehmung längerfristig zu erhalten. Kann der Hauptbeteiligte die dafür benötigten Gelder nicht selber aufbringen, muss sich die Firma allein dafür nicht selten über das erträgliche Mass hinaus verschulden. Die Doppelbesteuerung stellt für die Bildung des dazu benötigten Eigenkapitals eine unnötige Hürde dar.

Die Doppelbesteuerung wirkt frustrierend. Nicht selten reicht die ausbezahlte Dividende dem Familienunternehmer knapp zur Bezahlung der Steuern auf der Beteiligung; ein Umstand, der unsere Familienunternehmerinnen und Familienunternehmer demotiviert und genau genommen dafür bestraft, dass sie ihr Vermögen nicht Gewinn bringender, z.B. im Ausland, angelegt haben, statt sie dafür zu belohnen, dass sie in der Schweiz Arbeitsplätze schaffen.

00.3155 – Motion Zuppiger

Aktiengesellschaften und Aktionäre. Abschaffung der Doppelbesteuerung der Erträge

Eingereicht im Nationalrat am 24.03.2000

13.12.2000 NR – die Motion wird in Form eines Postulates überwiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden dahingehend anzupassen, dass die steuerliche Doppelbelastung – als Gewinn beim Unternehmen und als Dividende beim Aktionär – aufgehoben wird.

Begründung

Nicht viele unserer Nachbarländer kennen diese Art von Doppelbesteuerung. Die Steuerbelastung gehört heute neben der geographischen Lage, der Infrastruktur und der politischen Stabilität zu einem der wesentlichen Kriterien für die Güte eines Wirtschaftsstandortes. Es ist somit nicht nur für jede Bürgerin und für jeden Bürger von Bedeutung, wie stark sie und er mit Steuern, Abgaben und Gebühren belastet werden, sondern insbesondere auch für den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Für Unternehmungen ist nicht nur die Tragbarkeit der Steuern wichtig, sondern auch die Ausgestaltung des Steuersystems. Ein klar verständliches und einfach durchsetzbares Steuersystem und tiefe Steuern führen zu höheren Investitionen, fördern das unternehmerische Denken und tragen zur Sicherung der Arbeitsplätze bei. Die Schweiz hat hinsichtlich der tiefen Steuerbelastung für Unternehmen in den letzten Jahren gegenüber dem umliegenden Ausland an Boden verloren. Um die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu verbessern, gilt es, die schweizerische Steuerordnung gezielt zu optimieren. Mit der Unternehmenssteuerreform 1997 wurde ein wirksamer Schritt zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung unternommen, der jedoch nicht genügt.

Zusätzlich widerspricht es den ordnungspolitischen Grundsätzen der Schweiz, dass der gleiche Franken zweimal versteuert werden muss. Es muss den Aktiengesellschaften ermöglicht werden, dass sie die bereits versteuerten ausgeschütteten Gewinne in Form von Dividenden an ihre Aktionäre beim Fiskus in Abzug bringen können.

Anhang 3: Vorstösse zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

<p>00.3383 Motion Bührer Steuerliche Attraktivität des Unternehmensstandortes <i>Eingereicht im Nationalrat am 23.06.2000</i></p> <p>Der Bundesrat wird eingeladen, zur Erhaltung der steuerlichen Attraktivität des Unternehmensstandortes ein weiteres Steuerpaket vorzulegen, das die folgenden Massnahmen enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei den juristischen Personen und Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen bei der direkten Bundessteuer; 2. <u>Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (juristische Person/Anteilhaber)</u> der ausgeschütteten Gewinne bei der direkten Bundessteuer und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) mit dem Ziel, beim Aktionär eine spürbare Entlastung zu erreichen; 3. Verbesserungen bei der Verlustrechnung (Einzelunternehmen und Gruppe) bei der direkten Bundessteuer und im StHG. 	<p>00.3390 Motion Spuhler Direkte Bundessteuer. Gewinnersatz <i>Eingereicht im Nationalrat am 23.06.2000</i></p> <p>Der Bundesrat wird beauftragt, den Gewinnsteuersatz bei der direkten Bundessteuer von 8,5 Prozent auf sieben Prozent zu reduzieren.</p> <p>Begründung: Die Reduktion der Gewinnsteuersätze präsentiert sich als eine einfache und wirksame Massnahme, um die steuerliche Attraktivität des Unternehmerstandortes zu erhalten.</p> <p>Sie ermöglicht es auch, das Problem der wirtschaftlichen Doppelbelastung, das vielen KMU seit langem ein Dorn im Auge ist, schnell und effizient zu mildern.</p>	<p>00.3384 Motion Bührer Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Aktionär <i>Eingereicht im Nationalrat am 23.06.2000</i></p> <p>Der Bundesrat wird eingeladen, im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Massnahmen zu einer substanzialen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Aktionär vorzusehen.</p> <p>Vorhaben zuhanden der Kantone sind auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vorzusehen.</p>	<p>00.3369 Motion Raggenbass Direkte Bundessteuer. Milderung der Progression <i>Eingereicht im Nationalrat am 23.06.2000</i></p> <p>Der Bundesrat wird ersucht, Massnahmen zur Milderung der Progression bei der direkten Bundessteuer einzuleiten mit dem Ziel, den Mittelstand zu entlasten.</p> <p>13.12.2000 NR Annahme 08.06.2001 SR Die Motion wird in Form eines Postulates überwiesen</p>	<p>00.3552 Motion Schweizer Steuerliche Attraktivität des Unternehmensstandortes <i>Eingereicht im Ständerat am 05.10.2000</i></p> <p>Der Bundesrat wird eingeladen, zur Erhaltung der steuerlichen Attraktivität des Unternehmensstandortes ein weiteres Steuerpaket vorzulegen, das die folgenden Massnahmen enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei der direkten Bundessteuer für juristische Personen; 2. Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen bei der direkten Bundessteuer mit dem Ziel, durch eine Milderung der Progression vor allem den Mittelstand zu entlasten; 3. <u>Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (juristische Person/Anteilhaber)</u> der ausgeschütteten Gewinne bei der direkten Bundessteuer und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern zwischen Kantonen und Gemeinden (StHG) mit dem Ziel, beim Aktionär eine spürbare Entlastung zu erreichen; 4. Verbesserungen bei der Verlustrechnung (Einzelunternehmen und Gruppe) bei der direkten Bundessteuer und im StHG.
---	---	---	--	--

12.12.2000 SR Annahme
20.06.2001 NR Annahme